

einem zwangsweisen Arbeitseinsatz wenigstens durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses auszuweichen. Während in der westlichen Welt regelmässig der Arbeitgeber die Genehmigung zur Kündigung eines Arbeitnehmers benötigt, ist es im sowjetischen Machtbereich gerade umgekehrt.

In der SOWJETUNION ist die Kündigung durch den Arbeitnehmer grundsätzlich nicht möglich. Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur mit Zustimmung der Betriebsleitung erlaubt:

DOKUMENT 66
(SOWJET-UNION)

Aus dem Gesetz vom 26.6.1940.

Artikel 3:

„Lohn- und Gehaltsempfänger dürfen ihren Arbeitsplatz bei staatlichen Genossenschaften oder öffentlichen Betrieben oder Einrichtungen nicht willkürlich aufgeben oder von einem Betrieb zu einem anderen übergehen.

Lohn- und Gehaltsempfänger dürfen ihre Arbeitsstelle bei einem Betrieb oder einer Einrichtung nur mit Genehmigung des Leiters des Betriebes oder der Einrichtung aufgeben oder zu einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung übergehen.

Die Betriebsleitung muss die Erlaubnis zur Kündigung geben,

- a) wenn nach der Feststellung des Sachverständigenausschusses für das * industrielle Gesundheitswesen der Lohn- oder Gehaltsempfänger wegen Krankheit oder Invalidität nicht mehr in der Lage ist, seine bisherige Arbeit auszuführen und ihm die Betriebsleitung keine andere geeignete Beschäftigung im Betriebe zuweisen kann, oder wenn ein Rentner, dem eine Altersrente zugebilligt worden ist, seine Beschäftigung aufgeben will.
- b) wenn ein Lohn- und Gehaltsempfänger seine Arbeit aufgeben muss, um in eine besondere Einrichtung für eine Zwischenausbildung oder höhere Ausbildung einzutreten.“

Quelle: „Vedomosti Verkhovno Soveta SSSR“ (Gesetzblatt), Nr. 20, 1940.

Hierzu heisst es in dem bereits zitierten Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts:

DOKUMENT 67
(SOWJET-UNION)

„Der Zentralrat der Gewerkschaften hielt es deshalb für notwendig, dass den Arbeitern und Angestellten die eigenmächtige Aufgabe ihres Arbeitsplatzes in staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Betrieben und Dienststellen sowie der eigenmächtige Wechsel des Betriebes oder der Dienststelle untersagt würde.

Auf seinen Antrag hin ordnete daher das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR in seinem Erlass vom 26. Juni 1940 an, dass Arbeiter und Angestellte nur mit Zustimmung des Betriebs- bzw. des Dienststellenleiters ihren Arbeitsplatz aufgeben oder einen Betriebswechsel vornehmen können.“

Quelle: s.o., S 1421.

Auch in POLEN ist das Verlassen des Arbeitsplatzes in Betrieben, die für die sozialistische Wirtschaft wichtig sind, ohne Genehmigung des Arbeitsgebers verboten: